

# INHALTSÜBERSICHT

## Grundsätze

1. Förderungsberechtigung/-ausschluss
  
2. Laufende jährliche Vereinsförderung
  - 2.1 Mitgliedermeldung
  - 2.2 Berechnung
  - 2.3 Prüfung
  - 2.4 Mittelvergabe
  
3. Investitionszuschüsse
  - 3.1 Einzelinvestitionen
  - 3.2 Neu-, Um- und Ausbauten
  
4. Sonstige Vereinsförderung
  - 4.1 Vereinsjubiläen
  - 4.2 Veranstaltungen besonderer Art
  - 4.3 Ehrengaben und Ehrungen bei besonderen Anlässen
  
5. Mitwirkung der Vereine
  
6. Inkrafttreten

## **Grundsätze**

Die Stadt Babenhausen erkennt die gesellschaftspolitische Bedeutung der Vereine an und möchte hiermit einen wirksamen finanziellen Beitrag zur Förderung kultureller und sportlicher Belange leisten.

Die Stadt stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel zur Vereinspflege zur Verfügung. Sie stellen freiwillige Leistungen der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Es wird eine Vereinsförderungsliste erstellt, in die sämtliche „zu fördernden“ Vereine der Stadt Babenhausen eingetragen werden.

### **1.**

#### **Förderungsberechtigung/-ausschluss**

- 1.1 Einem Verein kann eine Förderung nur dann gewährt werden, wenn
  - er seinen Vereinssitz im Gebiet der Stadt hat und in die Vereinsförderungsliste der Stadt Babenhausen eingetragen ist,
  - er zur Zeit der Antragsstellung mindestens ein Jahr besteht,
  - er einen Bestand von mindestens zehn Mitgliedern hat,
  - er Mitgliedsbeiträge von allen Mitgliedern erhebt und
  - mehr als die Hälfte der Mitglieder in Babenhausen wohnt.
  
- 1.2 Die Voraussetzungen zu Ziffer 1.1 sind mit den entsprechenden Nachweisen und Satzungen zu belegen.
  
- 1.3 Beruflich ausgeübte Vereinstätigkeit wird finanziell nicht gefördert.
  
- 1.4 Nicht unter die Förderung nach diesen Richtlinien fallen:
  - Vereine mit überwiegend politischer und gewerblicher Zielsetzung
  - Tierheime
  - Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine
  - Vereine der Freiwilligen Feuerwehren
  - Interessenvertretungen (ADAC, DGB, VCD, u.ä.)
  - Vereine, die über eine eigene Haushaltsstelle gefördert werden.

Über die Neuaufnahme und Streichung eines Vereins entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

## 2.

### **Laufende jährliche Vereinsförderung**

Die jährliche oder laufende Zuwendung ist das Kernstück der finanziellen Vereinsförderung der Stadt Babenhausen. Die Jugendarbeit der Vereine wird durch höhere Förderung je betreutem Jugendlichen besonders gewürdigt.

### 2.1

#### **Mitgliedermeldung**

Entsprechend der Meldung an den „Dachverband“, soweit vorhanden, ist der Stadt Babenhausen die Mitgliederzahl, Stand 1. Januar, wie folgt aufzugliedern:

- a) Anzahl der Beitrag zahlenden Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Anzahl der Beitrag zahlenden jugendlichen Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).
- c) Anzahl der in Babenhausen wohnenden Mitglieder
- d) Anzahl der auswärtigen Mitglieder

Diese Meldung ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zusammen mit einer Kopie der Meldung an den Landessportbund usw. unaufgefordert der Stadtverwaltung vorzulegen.

Zur stichprobenartigen Überprüfung der Richtigkeit der Vereinsangaben werden per Losverfahren pro Jahr jeweils 10 % der geförderten Vereine schriftlich aufgefordert, durch Übersendung von detaillierten Mitgliederlisten die angegebenen Zahlen nachzuweisen.

Soweit Meldungen an übergeordnete Institutionen des Vereins erfolgen, sind diese in Kopie beizufügen. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt. Sollte die Anzahl von zehn Mitgliedern unterschritten werden, oder nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder in Babenhausen wohnen, wird der Verein aus der Förderliste gestrichen.

Anfang Januar und Mitte März wird über die städtischen Bekanntmachungen mitgeteilt, dass die Meldefrist zur Beantragung von Vereinsförderungsmitteln mit dem 31. März abläuft.

Vereine, die zwei Jahre keine Meldung abgegeben haben, werden ebenfalls aus der Vereinsförderungsliste gestrichen. ...

## **2.2** **Berechnung**

### Berechnungsgrundlage:

Haushaltsansatz dividiert durch die Gesamtpunktzahl = Multiplikator

Gesamtpunktzahl je Verein x Multiplikator = Förderung

Es werden angerechnet	Punkte
je Mitglied über 18 Jahre	1
je Mitglied bis 18 Jahre	14
weiterhin ein Grundbonus für	
a) Sportvereine	700
b) Gesang- und Musikvereine	1.000
c) sonstige Kulturvereine	500
d) sonstige Vereine	100

## **2.3** **Prüfung**

Zur Kontrolle der gemeldeten Mitgliederdaten werden von der Stadt Babenhausen 10 % der geförderten Vereine im Losverfahren durch den Magistrat zur stichprobenartigen Prüfung ermittelt und bis August des laufenden Jahres geprüft.

Von Vereinen, die gravierende Mängel bei der Prüfung aufweisen, werden die bewilligten Mittel für das vergangene Jahr zurückgefordert. Die betreffenden Vereine werden aus der Förderliste gestrichen und können für mindestens zwei weitere Jahre nicht mehr in die Vereinsförderungsliste aufgenommen werden.

Legen zu prüfende Vereine nach zweimaliger Aufforderung binnen vier Wochen nach der letzten Aufforderung die gewünschten Unterlagen nicht vor, führt dies ebenfalls zur Streichung des Vereins aus der Förderliste und einer zweijährigen Sperre.

Über die Ergebnisse der Prüfung, die Beanstandungen und die Ausschlüsse aus der Vereinsförderungsliste wird die Stadtverordnetenversammlung umgehend unterrichtet.

## **2.4** **Mittelvergabe**

Die Mittelvergabe erfolgt durch den Magistrat, die Mitglieder des Sozial-, Kultur- und Umweltausschusses erhalten jeweils eine Aufstellung.

## **3.** **Investitionszuschüsse**

### **3.1** **Einzelinvestitionen**

Vereine erhalten je Einzelinvestition über 500,00 € - gegen Rechnungsnachweis - einen Zuschuss in Höhe von 10%, jedoch maximal 7.500,00 €.

### **3.2** **Neu-, Um- und Ausbauten**

Für Neu-, Um- und Ausbauten gilt die Regelung wie unter 3.1, jedoch ist anstelle des Rechnungsnachweises ein fachlich geprüfter Kostenvoranschlag vorzulegen, auf Grund dessen die Auszahlung der Fördergelder erfolgt. Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine geprüfte Abschlussrechnung (z.B. durch den Architekt oder Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) vorzulegen.

Sollte eine Überzahlung erfolgt sein oder eine Abschlussrechnung nicht vorliegen, ist eine Rückzahlung zwingend, gegebenenfalls erfolgt eine Verrechnung mit den Fördergeldern aus der laufenden jährlichen Vereinsförderung.

Die Auszahlung und Überwachung der Mittel veranlasst die Verwaltung.

## **4.** **Sonstige Vereinsförderung**

### **4.1** **Vereinsjubiläen**

Für Vereinsjubiläen erhalten die Vereine auf Antrag von der Stadt eine Jubiläumsgabe. Diese beträgt für ein 25jähriges oder 50jähriges Jubiläum 5,00 € pro Jahr des Vereinsbestehens. Danach jeweils im 25jährigem Turnus wird ein Zuschuss in Höhe von 375,00 € gezahlt.

Über die Auszahlung eines Zuschusses entscheidet die Verwaltung.

...

## 4.2

### **Veranstaltungen besonderer Art**

Bei Veranstaltungen, die für die Stadt Babenhausen eine besondere Repräsentation bedeuten (z.B. Gauturnfeste, Kreissängerfeste usw.) erhalten die ausführenden Vereine auf Antrag einen besonderen Zuschuss.

Auch können im Rahmen dieser „Sonstigen Vereinsförderung“ bei landesweiten, nationalen und internationalen sportlichen oder kulturellen Anlässen, die von den örtlichen Vereinen wahrgenommen werden, auf Antrag, Zuschüsse gewährt werden. Über die Auszahlung eines Zuschusses entscheidet der Magistrat.

Eine Auszahlung der Zuschüsse für Veranstaltungen besonderer Art erfolgt nur dann, wenn diese vor der Durchführung bei der Stadtverwaltung angezeigt und beantragt wurden.

Für besondere Anlässe kann auf Antrag eine Pokalspende, bis zu einem Betrag von 50,00 € incl. Mehrwertsteuer, zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Verwaltung.

## 4.3

### **Ehrengaben und Ehrungen bei besonderen Anlässen**

Vereine und Einzelpersonen können bei besonderen Anlässen geehrt werden. Es können Ehrengaben überreicht werden. Das Nähere regelt die städtische Ehrungsordnung.

## 5.

### **Mitwirkung der Vereine**

Die Stadt Babenhausen erwartet, dass die Vereine - insbesondere die nach diesen Richtlinien gefördert werden - bei Veranstaltungen der Stadt, soweit erforderlich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, mitwirken.

**6.**  
**Inkrafttreten**

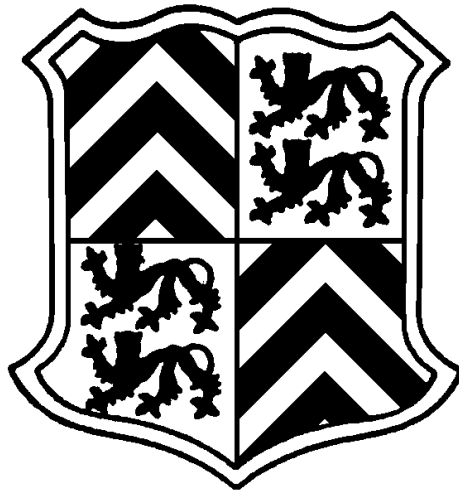
Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzen die „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Babenhausen“ vom 25. Oktober 2007.

Babenhausen, 19. Januar 2009  
FD II / 3 -pß

Der Magistrat der  
Stadt Babenhausen



G. Coutandin  
Bürgermeisterin



**Richtlinien  
zur  
Vereinsförderung  
der  
Stadt Babenhausen**